

1. Februar 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 2 Absatz d aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahme ist auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

Ausgenommen von der Verfügung.

§ 5. Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gezeichneten Personen, Gesellschaften usw.

a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen 1 bis 11 einschl.: 300 kg	12	14	50
	15	17	100
	18 und 19	"	100
Klasse 20			100

Summe der Vorräte aus den Klassen 1 und 22 300

b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

Beschlagnahmebestimmungen.

§ 6. Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind nun nicht gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betrieb erforderlich sind;

2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachzuweisen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine für die Bordude in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhaltlich sind vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren;

3. für Friedenssicherungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Städte sowie die zu deren Fertigung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle erzielbar sind und die Fertigung dieser Städte spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;

4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesetzungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle erzielbar sind. Die bei den Ausbesetzungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, je der Kriegs-Metall A. G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angestammelt sind;

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen,
ohne weiteres,

b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen Königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbaubehörden,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich sind.

5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A. G. aufgekauft werden.

Meldebestimmungen.

§ 7. Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldecheine für Metalle zu erfolgen, für die Bordude in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhaltlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungsverte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Meldungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) anzugeben unter Einhaltung der Einheitsgrößen bis zum 15. des betreffenden Monats.

Frankfurt (Main), 31. Januar 1915.

Stellvertretendes Generalkommando
XVIII. Armeekorps.

An die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorliegende Bekanntmachung wollen Sie ortsüblich und durch Anschlag bekannt machen lassen.

Gießen, den 28. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Bez.: Die Ausführung des Stellenvermittlergesetzes.

Nachstehende Bekanntmachung Groß. Ministeriums des Innern wird veröffentlicht.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

befreifend die Ausführung des Stellenvermittlergesetzes.

Vom 19. Januar 1915.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) wird bestimmt:

1. Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die im Jahre 1914 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Dienstboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind oder eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 19. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Au den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die in Ihrem Bezirk befindlichen gewerbsmäßigen Stellenvermittler sind auf die Bekanntmachung sowie auf die Strafbestimmung des § 13 Abs. 1 Ziffer 1 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 ausdrücklich hinzuweisen.

Die Arbeitsvermittlungsschule der Landwirtschaftskammer wird durch die getroffene Auordnung selbstverständlich nicht betroffen.

Jede Übertretung der Bestimmungen ist aus als bald anzugeben.

An das Großb. Polizeiamt Gießen und die Großb. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler bezüglich der Einhaltung vorliegender Bestimmungen überwachen und jede Zu widerhandlung sofort anzeigen.

Gießen, den 29. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.